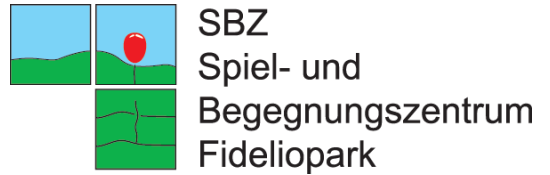


Teilnahmebedingungen des Spiel- und Begegnungszentrums (SBZ) Fideliopark für Veranstaltungen der Jugendarbeit



Das SBZ Fideliopark ist eine Einrichtung des Kreisjugendring München-Stadt des Bayerischen Jugendrings, KdöR, jeweils vertreten durch die*den Vorsitzende*n ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und kein kommerzieller Reiseanbieter. Er erfüllt mit seinen Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§§ 11, 12 KJHG/SGB VIII) und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Der KJR München-Stadt verfolgt keine Gewinnabsichten.

Leistungen, Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Das Programm kann eine Mindest- und/oder Höchstteilnehmendenzahl vorsehen, bei deren Nichterreichen oder Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Alle Teilnehmenden nehmen an allen Programminhalten laut Programmbeschreibung teil, insbesondere am Baden, sofern nicht die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung schriftlich ein „Verbot“ aussprechen. Im Falle eines entsprechenden „Verbots“ liegt es im Ermessen des SBZ Fideliopark, die Teilnahme zu verweigern, wenn die Einschränkung nicht mit dem Konzept der Maßnahme vereinbar ist. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbständig für die Teilnehmenden ermöglicht werden und nicht im Teilnahmepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch das SBZ Fideliopark durchgeführt werden. Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte oder Reiserouten, die nach Vertragsschluss erforderlich werden und nicht vom SBZ Fideliopark wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Das SBZ Fideliopark ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmenden werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Anmeldung, Vertrag, Zahlung

Jede*r Teilnehmer*in muss das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter und den Wohnsitz in München haben. Die Anmeldung ist verbindlich, wenn sie auf dem für die Veranstaltung vorgesehenen Formblatt oder der entsprechenden Anmeldeplattform erfolgt. Ein Vertrag kommt mit Erhalt der Anmeldebestätigung durch das SBZ Fideliopark zustande. Mit Vertragsschluss ist eine Zahlung in der im Programm festgelegten Höhe fällig. Ggf. ist innerhalb der in der Programmbeschreibung genannten Zeit der gesamte Rest-Teilnahmepreis

fällig. Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein, wird unverzüglich eine schriftliche Absage verschickt. Anzahlungen werden erstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Der Teilnahmepreis/Zahlungen sind fristgemäß entsprechend der Ausschreibung zu leisten.

Storno/Rücktritt

Vor Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt jederzeit möglich. Eine schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim SBZ Fideliopark wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge des Teilnahmepreises ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung. Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheins bei Veranstaltungsbeginn kann der KJR München-Stadt eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen. Es besteht für den*die Teilnehmer*in die Möglichkeit, nachzuweisen, dass durch Rücktritt oder Nichtantritt dem KJR München-Stadt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale.

Wir empfehlen den selbstständigen Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.

Details regeln die Rücktrittbedingungen für einzelne Angebotsformen im Anhang.

Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung in Folge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl das SBZ Fideliopark als auch der*die Teilnehmer*in den Vertrag nur nach Maßgabe des § 651 j BGB kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Das SBZ Fideliopark wird dann den gezahlten Teilnahmepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Das SBZ Fideliopark ist verpflichtet, die infolge einer Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen Mehrkosten dem*der Teilnehmer*in zur Last.

Mithilfe, Beteiligung der Teilnehmenden

Der*die Teilnehmer*in ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Es wird erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote der*die Teilnehmer*in sich mitgestaltend beteiligt und den Weisungen der Aufsichtspersonen bzw. Verboten entsprechend handelt.

Soweit in der Programmbeschreibung Vorbereitungs-/Nachbereitungsveranstaltungen vorgesehen sind, ist die Teilnahme daran verbindlich.

Für den Fall, dass Teilnehmenden sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzen oder gegen geltendes Recht verstoßen (Drogenkonsum, Diebstahl u. a.) und den Ablauf der Veranstaltung gefährden, ist Das SBZ Fideliopark berechtigt, den*die Teilnehmer*in von der Veranstaltung auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten u.U. auf eigene Kosten zurück zu befördern. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmepreises besteht in diesem Falle nicht.

Versicherungen

Beim SBZ Fideliopark besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung, deren Umfang beim SBZ Fideliopark abgefragt/eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Wir empfehlen den selbstständigen Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.

Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Das SBZ Fideliopark haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten für eine gewissenhafte Vorbereitung seiner Veranstaltungen, die sorgfältige Auswahl seiner Betreuer*innen und Leistungsträger*innen. Die Haftung des KJR München-Stadt für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sowie nicht aus unerlaubter Handlung hervorgehen, ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit ein Schaden des*der Teilnehmers*in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch das SBZ Fideliopark herbeigeführt wurde oder er allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Das SBZ Fideliopark haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung. Es sei denn, ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der*die Teilnehmer*in haftet für von ihm*ihr schuldhaft verursachte Schäden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Vermittelt das SBZ Fideliopark Fremdleistungen, haftet es nicht selbst für deren Durchführung, soweit in der Programmbeschreibung auf die Vermittlung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen oder beschränkt soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Rechtsvorschriften

Über Einreisebestimmungen des jeweiligen Ziellandes (Pass, Visa, Zollvorschriften, Devisenvorschriften und gesundheitspolizeiliche Vorschriften) müssen sich die Reiseteilnehmenden rechtzeitig informieren. Alle Reiseteilnehmenden sind selbst für die Einhaltung entsprechender Bestimmungen und die erforderlichen Papiere/Bescheinigungen verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der*die Teilnehmer*in die Folgen und damit u.U. verbundene Kosten.

Leistungsstörungen

Teilnehmende sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden geringgehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Beanstandungen müssen vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom SBZ Fideliopark beauftragten Personen gemeldet werden und Abhilfe muss verlangt werden. Der*die Teilnehmer*in ist verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen. Wird die Anzeige eines Mangels schuldhaft unterlassen, entstehen keine gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Dem SBZ Fideliopark ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach und nach Einschaltung der Personensorgeberechtigten darf von Selbsthilfe Gebrauch gemacht werden oder bei einem erheblichen Mangel die Reise gekündigt werden. Eine Fristsetzung erübrigt sich, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom SBZ Fideliopark verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse

des*der Teilnehmers*in geboten ist. Der SBZ Fideliopark kann eine Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Leistungen hat der*die Teilnehmer*in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung dem SBZ Fideliopark gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der*die Teilnehmer*in an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war.

Mitteilungspflichten

Das SBZ Fideliopark ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dies Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmenden zurückgeschickt werden falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

Dokumentation

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmenden/Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass die Veranstaltungen des SBZ Fideliopark dokumentiert werden und angefertigte Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des SBZ Fideliopark sowie seines Trägers KJR München-Stadt veröffentlicht und verwertet wird. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht.

Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrages haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung/-steile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Anlage 1

Rücktrittsregelungen für die verschiedenen Angebotsformen

Rücktrittsregelung Ferienfahrten

Ein eventueller Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

Storno – Rücktritt:

- Generell fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,-- je Teilnehmer*in an.
- bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 15 % des Teilnahmebeitrags.
- vom 29. bis 22. Tag vor Veranstaltungsbeginn 35 % des Teilnahmebeitrags.
- vom 21. bis 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn 55 % des Teilnahmebeitrags.
- ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 75 % des Teilnahmebeitrags.
- ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 85 % des Teilnahmebeitrags.
- Ab 24 Stunden vor Abfahrt/bei Nichtantritt der Reise 100 % des Teilnahmebeitrags.

Wird ein geeignete*r Ersatzteilnehmer*in benannt, so fällt für den Wechsel eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,-- je Wechsel an.

Ob zum Zeitpunkt der Wechsellfrage der Wechsel noch organisatorisch möglich ist, wird das SBZ Fideliopark wohlwollend prüfen und der*dem Teilnehmer*in mitteilen.

Ein Teilnehmer*innenwechsel ist erst vollzogen, wenn der*die Ersatzteilnehmer*in sämtliche notwendigen Unterlagen sowie die Bearbeitungsgebühr innerhalb der vom SBZ Fideliopark benannten Frist vorgelegt hat.

Wurde für den*die ursprüngliche*n Teilnehmer*in eine fallbezogene Ermäßigung in Anspruch genommen, die für den*die Ersatzteilnehmer*in keine Gültigkeit hat, so ist der Differenzbetrag ebenfalls innerhalb der benannten Frist zu bezahlen. Im umgekehrten Fall erfolgt keine Rückzahlung eines Differenzbetrages.

Ermäßigungen:

Werden fallbezogene Ermäßigungen (z.B. München-Pass) des Teilnahmebeitrags gewährt, so gilt für die Berechnung der Storno-/Bearbeitungsgebühr der reguläre Teilnahmebeitrags, der ohne gewährte Ermäßigung angefallen wäre.

Krankheitsbedingte Absage:

Es gelten die o.g. Rücktrittsregeln.

Wir empfehlen den selbstständigen Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.

Rücktrittsregelung Tagesbetreuung

Ein eventueller Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

Storno – Rücktritt:

- Generell fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,-- je Teilnehmer*in an.
- Eine Stornierung ist nur für komplette Buchungen (nicht für einzelne Tage aus einer Buchung) möglich.
- Für die Berechnung der u.st. Fristen gilt der erste Buchungstag der betroffenen Buchung als Bezugsdatum.
- vom 29. bis 22. Tag vor dem ersten Buchungstag: 35 % des Teilnahmebeitrags.
- vom 21. bis 15. Tag vor dem ersten Buchungstag: 55 % Teilnahmebeitrags.
- ab 14 Tage vor dem ersten Buchungstag: 75 % des Teilnahmebeitrags.
- ab dem Tag vor dem ersten Buchungstag: 100 % des Teilnahmebeitrags.

Wird ein geeignete*r Ersatzteilnehmer*in benannt, so fällt für den Wechsel eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,-- je Wechsel an.

Ob zum Zeitpunkt der Wechelanfrage der Wechsel noch organisatorisch möglich ist, wird das SBZ Fideliopark wohlwollend prüfen und der*dem Teilnehmer*in mitteilen.

Ein Teilnehmer*innenwechsel ist erst vollzogen, wenn der*die Ersatzteilnehmer*in sämtliche notwendigen Unterlagen sowie die Bearbeitungsgebühr innerhalb der vom SBZ Fideliopark benannten Frist vorgelegt hat.

Wurde für den*die ursprüngliche*n Teilnehmer*in eine fallbezogene Ermäßigung in Anspruch genommen, die für den Ersatzteilnehmer*in keine Gültigkeit hat, so ist der Differenzbetrag ebenfalls innerhalb der benannten Frist zu bezahlen. Im umgekehrten Fall erfolgt keine Rückzahlung eines Differenzbetrages.

Ermäßigungen:

Werden fallbezogene Ermäßigungen (z.B. München-Pass) des Teilnahmebeitrags gewährt, so gilt für die Berechnung der Storno-/Bearbeitungsgebühr der reguläre Teilnahmebeitrags, der ohne gewährte Ermäßigung angefallen wäre.

Krankheitsbedingte Absage:

Es gelten die o.g. Rücktrittsregeln.

Wir empfehlen den selbstständigen Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.

Rücktrittsregelung Aktionen & Ausflüge

Ein eventueller Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

Storno – Rücktritt:

- Es fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,-- je Teilnehmer*in an.

- Ein Rücktritt ist bis 24 Stunden vor Beginn der Aktion/des Ausflugs möglich.

Wird ein geeignete*r Ersatzteilnehmer*in benannt, so fällt für den Wechsel eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 5,-- je Wechsel an.

Ob zum Zeitpunkt der Wechsellanfrage der Wechsel noch organisatorisch möglich ist, wird das SBZ Fideliopark wohlwollend prüfen und der*dem Teilnehmer*in mitteilen.

Ein Teilnehmer*innenwechsel ist erst vollzogen, wenn der*die Ersatzteilnehmer*in sämtliche notwendigen Unterlagen, sowie die Bearbeitungsgebühr innerhalb der vom SBZ Fideliopark benannten Frist vorgelegt hat.

Wurde für den*die ursprüngliche*n Teilnehmer*in eine fallbezogene Ermäßigung in Anspruch genommen, die für den*die Ersatzteilnehmer*in keine Gültigkeit hat, so ist der Differenzbetrag ebenfalls innerhalb der benannten Frist zu bezahlen. Im umgekehrten Fall erfolgt keine Rückzahlung eines Differenzbetrages.

Ermäßigungen:

Werden fallbezogene Ermäßigungen (z.B. München-Pass) des Teilnahmebeitrags gewährt, so gilt für die Berechnung der Storno-/Bearbeitungsgebühr der reguläre Teilnahmebeitrag, der ohne gewährte Ermäßigung angefallen wäre.

Krankheitsbedingte Absage:

Es gelten die o.g. Rücktrittsregeln.

Wir empfehlen den selbstständigen Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.